

- 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten**

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
NCC Ost, Hallen 4A und 3A
Dauer: Mi 6. – Do 7. November 2019
Öffnungszeiten: Mi 6. November 2019 9:00 – 17:30 Uhr
Do 7. November 2019 9:00 – 16:30 Uhr
 - 2. Veranstalter**

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9, D-80797 München
 - 3. Technische Durchführung**

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-12 00 81
info@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat
 - 4. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der ConSozial-Fachmesse 2019 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online Aussteller-Shop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen. Zu diesem Zweck können die Kommunikationsdaten der Aussteller an die Servicepartner weitergegeben werden.
 - 5. Zulassung/Standflächenbestätigung**

In Ergänzung zu Punkt 2 und Punkt 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird darüber vom Veranstalter nach Möglichkeit und billigem Ermessen entschieden.
Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
 - 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter**

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Verbände, Dienstleister, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).
 - 7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m² Standfläche**

EUR 96,00	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 132,00	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 142,00	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 145,00	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die **Mindeststandfläche** beträgt:
Reihenstand: 9 m²
Eckstand: 12 m²
Kopfstand: 20 m²
Blockstand: 30 m²
Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.
Der Mietpreis schließt ein:
 - Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
 - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.Mit dem Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m² wird die Entsorgung des beim Aussteller während der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls abgeholten. Der Entsorgungsservice Laufzeit wird bis zu einer Fläche von 500 m² berechnet; jeder weitere m² wird nicht berechnet. Der Entsorgungsservice Auf-/Abbau ist zusätzlich zu beauftragen, falls Sie nicht selbstständig entsorgen. Die Entsorgung erfolgt nach den Technischen Richtlinien.
- 8. Miet-Komplettstand**

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.
Der Mietpreis schließt ein:
 - Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ (Formular E-G) ausgewählt werden.Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.
Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt die NürnbergMesse.
Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Bestellungen hierfür können mit den Serviceformularen für Aussteller vorgenommen werden.
- 9. Zahlungsbedingungen**

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.
Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.
Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.
Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.
Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.
- 10. Versicherung**

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch die NürnbergMesse vermittelt werden.
- 11. Veränderungen**

In Ergänzung zu Punkt 12 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters bzw. der NürnbergMesse andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.
- 12. Auf- und Abbau**

Aufbau:	Mo 4. November 2019	7:00 – 19:00 Uhr
	Di 5. November 2019	7:00 – 21:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 5. November 2019, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. **Beachten Sie bitte, dass die Miet-Komplettstände ab Dienstag, 5. November 2019 zur Verfügung stehen.** Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Veranstaltungsteam auf, falls Sie Ihren Stand bereits am Montagnachmittag, 4. November 2019, beziehen möchten.

Abbau:	Do 7. November 2019	16:30 – 24:00 Uhr
	Fr 8. November 2019	7:00 – 10:00 Uhr

Während des Auf- und Abbaus werden gesonderte Ausweise benötigt. Der Abbau am Donnerstag, 7. November 2019 ist erst ab 16:30 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 19 der Besonderen Teilnahmebedingungen. Bei Bedarf kann ein durchgängiger Abbau beantragt werden.
- 13. Standgestaltung**

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.
Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Besondere Teilnahmebedingungen der Messe ConSozial 2019

(Fortsetzung)

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Der Aussteller verpflichtet sich, einen geeigneten Bodenbelag auf der gesamten gebuchten Ausstellungsfläche anzubringen.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen.

Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 15 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

15. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 10.9.2019 bei der NürnbergMesse vorliegen:

● Werbemittelpaket:

- 200 Messegutscheine mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Aussteller
- Messeeintritt als E-Code
- 30 VIP-Gastkarten* für Tagesbesuch
- 30 VIP-Gastkarten* für Dauerkarte

Bei Lieferung erhalten Sie die Möglichkeit zur kostenfreien Nachbestellung weiterer Mengen der oben angegebenen Werbemittel.

*Mit Gastkarten laden Sie Ihre Kunden und Interessenten persönlich zur Messe ein. Die Gastkarte löst der Kunde an der Kasse kostenfrei gegen eine Eintrittskarte ein. Ihnen werden nur die tatsächlich eingelösten Karten zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet. Mit der Abrechnung erhalten Sie Kopien der eingelösten Karten mit Namen und Adressen der Besucher.

Gutscheine Messe (Tageskarte) bei Einlösung: EUR 0
VIP-Gastkarten Messe und Kongress Tageskarte bei Einlösung: EUR 100
VIP-Gastkarten Messe und Kongress Dauerkarte bei Einlösung: EUR 120

- Online-Banner mit Standnummer des Ausstellers
- Auslage von Presseinformationen des Ausstellers im Pressecenter der ConSozial
- Kostenfreie Nutzung des Logos, Banner und Fotos der ConSozial auf Print-Medien und Website des Aussteller (Download unter www.consozial.de)
- Eintrag des Firmen-/Organisationsnamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenfreie Ausgabe an alle Besucher)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen ca. einjährigen – auch nach der Veranstaltungslaufzeit aktiven – Eintrag in die Online-Aussteller- und Produktdatenbank zur Verfügung:

- Eintrag von Firmen-/Organisationsname, Anschrift, Standnummer und versteckter Email-Adresse
- Unbegrenzte Einordnung in die Produktgruppen

- Link vom Online-Ausstellerverzeichnis zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink
- Firmenbeschreibung (maximal 2.000 Zeichen) zu Ausstellungsgütern und Dienstleistungen des Ausstellers (neutraler Text, keine werblichen Aussagen, redaktionelle Bearbeitung vorbehalten) im Online-Ausstellerverzeichnis
- Logo im Online-Ausstellerverzeichnis
- Eintrag von Firmen-/ Organisationsnamen und Standnummer in die Online-Hallenpläne

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von **EUR 285**. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden. Für den Inhalt von oben genannten Einträgen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Print-Messebegleiter und die www.consozial.de werden vom Veranstalter herausgegeben.

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge im Print-Messekatalog und auf www.consozial.de die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführt oder getauscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln und/oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktaussteller) auftreten. Die Selbständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie Direktaussteller.

Der Aussteller verpflichtet sich, für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller eine Gebühr von EUR 360 zu bezahlen. Diese Gebühr beinhaltet einen kostenfreien Ausstellerausweis sowie die unter Punkt 15 genannten Leistungen der Marketing-Services zu den dort aufgeführten Bedingungen.

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

18. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist gestattet. Eine Ausnahme bildet der Verkauf von Speisen und Getränken (siehe Punkt 19 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

19. Verbote

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter nach seinem Ermessen berechtigt, gegen den Aussteller eine Konventionalstrafe von EUR 500 zu verhängen und/oder die Teilnahme des Ausstellers an der folgenden Veranstaltung zu untersagen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist nicht gestattet. Einweggeschirr und -besteck ist verboten.